OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-750398/3/BP/MR

Datum: Linz, 16. Jänner 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Pree über die Beschwerde des H, B, x, vertreten durch RA Dr. H H, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 18. Oktober 2016, Zl Vre-54,

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs 1 VwGVG iVm § 14 Vereinsgesetz 2002 wird der Beschwerde stattgegeben und der angefochtene Bescheid wie folgt abgeändert:

Gemäß § 14 iVm § 13 Abs 2 Vereinsgesetz 2002 wird der Verein mit dem Namen „H“ und dem Sitz in L eingeladen, die Vereinstätigkeit nach den geänderten Statuten weiterzuführen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 29. Oktober 2002, Zl Vre-54, hat die Bundespolizeidirektion Linz die beschwerdeführende (im Folgenden: bf) Partei eingeladen, die Vereinstätigkeit gemäß § 14 iVm § 13 Abs 2 Vereinsgesetz 2002 nach den geänderten Statuten aufzunehmen.

Die diesem Bescheid zugrundeliegenden Statuten enthielten ua folgende Passagen:

„§ 1 Vereinsname und Vereinssitz

(1) Der Verein führt den Namen ‚H, B'.

[...]

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind
die Bezirksverbandsversammlung (Generalversammlung),
die Bezirksverbandsleitung (Vorstand),
der Bezirksverbandsobmann/die Bezirksverbandsobfrau,
die Rechnungsprüfer,
die Streitschlichtungseinrichtung.

§ 10 Die Bezirksverbandsversammlung

[...]

(2) Eine außerordentliche Bezirksverbandsversammlung findet auf Beschluß der Bezirksverbandsleitung oder auch nur des Bezirksverbandsobmannes oder der ordentlichen Bezirksverbandsversammlung statt. Die Bezirksverbandsversammlung ist auch dann vom Obmann einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder oder den Rechnungsprüfern unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt wird. Eine solche Bezirksverbandsversammlung hat binnen acht Wochen nach Einlangen des Verlangens beim Obmann stattzufinden.

[...]

§ 19 Auflösung des Vereines

[...]

(2) Die Bezirksverbandsversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach der Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren."

2. Mit Eingabe vom 21. September 2016, geändert mit Eingabe vom 5. Oktober 2016, reichte die bf Partei eine Anzeige einer Statutenänderung ein.

Die eingereichten Statuten enthalten ua folgende verfahrensrelevante Passagen:

„§ 1 Vereinsname und Vereinssitz
(1) Der Verein führt den Namen ‚H'.
[…]

§ 9 Vereinsorgane
die Verbandsversammlung (Generalversammlung),
die Verbandsleitung (Vorstand),
der Verbandsobmann/die Verbandsobfrau,
die Rechnungsprüfer,
die Streitschlichtungseinrichtung.

[In sämtlichen Bestimmungen erfolgte eine Anpassung an diese geänderte Terminologie; unter anderem auch in untenstehenden Bestimmungen:]

§ 10 Die Verbandsversammlung
[…]
(2) Eine außerordentliche Verbandsversammlung findet auf Beschluss der Verbandsleitung oder auch nur des Verbandsobmannes oder der ordentlichen Verbandsversammlung statt. Die Verbandsversammlung ist auch dann vom Obmann einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder oder den Rechnungsprüfern unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt wird. Eine solche Verbandsversammlung hat binnen acht Wochen nach Einlangen des Verlangens beim Obmann stattzufinden.
[…]

§ 19 Auflösung des Vereines
[…]
(2) Die Verbandsversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschuss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
(3) Die letzte Verbandsleitung hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen."

Im Übrigen blieben die Statuten unverändert.

3. Mit nunmehr angefochtenen Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 18. Oktober 2016, Zl Vre-54, wurde der Antrag der bf Partei abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde – auf das Wesentlichste zusammengefasst – aus, dass durch den verfahrensgegenständlichen Antrag in

den bestehenden Bescheid eingegriffen werde und die Behörde daher zu prüfen habe, ob die neu vorgelegten Statuten den Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2002 entsprechen. Diese Prüfung habe ergeben, dass § 10 Abs 2 der Statuten nicht dem geltenden Vereinsrecht entspreche, weil das Recht zur Einforderung einer außerordentlichen Verbandsversammlung allen Vereinsmitgliedern, nicht nur den stimmberechtigten, zukommen müsse. Weiters treffe § 19 der Statuten keine ausreichenden Vorkehrungen für das Schicksal des Vereinsvermögens für den Fall der freiwilligen Auflösung des Vereins. Daher sei spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

4. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende rechtzeitige Beschwerde vom 15. November 2016, mit der beantragt wird, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge den angefochtenen Bescheid gemäß § 14 iVm § 13 Abs 2 Vereinsgesetz 2002 dahin gehend abändern, dass die bf Partei eingeladen werde, die Vereinstätigkeit nach den geänderten Statuten fortzuführen, in eventu den Bescheid „ersatzlos beheben und die Sache zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückverweisen.“

Begründend führt die bf Partei – auf das Wesentlichste zusammengefasst – aus, die nunmehrige Untersagung der Vereinstätigkeit stelle einen Eingriff in die Rechtskraft eines bestehenden Bescheides dar. Im Übrigen treffe die Rechtsansicht der belangten Behörde, wonach die beanstandeten Bestimmungen der Statuten geltendem Vereinsrecht widersprächen, nicht zu. Im Ergebnis sei die Untersagung daher jedenfalls rechtswidrig.

5. Mit Schreiben vom 24. November 2016 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

6. Gemäß § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. 1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde. Da der Sachverhalt bereits aufgrund der Aktenlage hinreichend geklärt ist, die bf Partei keine mündliche Verhandlung beantragt hat, nur eine Rechtsfrage zu klären war und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 der Grundrechtscharta entgegen stehen, konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung unterbleiben.

2. Der entscheidungswesentliche und völlig unbestrittene Sachverhalt ergibt sich aus dem oben dargelegten Verfahrensgang und findet sich in den vorgelegten

Verwaltungsakten und den Schriftsätzen der bf Partei wieder. Eine weitergehende Beweiswürdigung ist nicht erforderlich.

III. 1. Die hier relevanten Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2002, BGBl I 66/2002 idF BGBl I 22/2015 lauten – auszugsweise – wie folgt:

„Entstehung des Vereins

Anzeige der Vereinserrichtung

§ 11. Die Errichtung eines Vereins (§ 2 Abs. 1) ist der Vereinsbehörde von den Gründern oder den bereits bestellten organschaftlichen Vertretern unter Angabe ihres Namens, ihres Geburtsdatums, ihres Geburtsorts und ihrer für Zustellungen maßgeblichen Anschrift (§ 2 Z 4 Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982) mit einem Exemplar der vereinbarten Statuten schriftlich anzuzeigen. Bereits bestellte organschaftliche Vertreter haben zudem ihre Funktion und den Zeitpunkt ihrer Bestellung anzugeben. Sofern bereits vorhanden, ist auch die für Zustellungen maßgebliche Anschrift des Vereins bekannt zu geben.

Erklärung, dass die Vereinsgründung nicht gestattet ist

§ 12. (1) Die Vereinsbehörde hat bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, mit Bescheid zu erklären, dass die Gründung eines Vereins nicht gestattet wird, wenn der Verein nach seinem Zweck, seinem Namen oder seiner Organisation gesetzwidrig wäre.

(2) Eine Erklärung gemäß Abs. 1 muss ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen vier Wochen nach Einlangen der Errichtungsanzeige bei der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich und unter Angabe der Gründe erfolgen.

(3) Ergibt eine erste Prüfung der vorgelegten Statuten Anhaltspunkte dafür, dass der Verein nach seinem Zweck, seinem Namen oder seiner Organisation gesetzwidrig sein könnte, so kann die Vereinsbehörde, wenn dies zur Prüfung dieser Fragen im Interesse eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens notwendig ist, die in Abs. 2 angeführte Frist mit Bescheid auf längstens sechs Wochen verlängern.

(4) Ein Bescheid gemäß Abs. 3 muss ohne unnötigen Aufschub schriftlich und unter Angabe der Gründe erlassen werden. Einer gegen einen solchen Bescheid erhobenen Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

(5) Ein Bescheid gemäß Abs. 1 gilt hinsichtlich der in Abs. 2 angeführten und allenfalls gemäß Abs. 3 verlängerten Frist auch dann als rechtzeitig erlassen, wenn seine Zustellung innerhalb dieser Frist an der in der Errichtungsanzeige angegebenen Abgabestelle versucht worden ist.

Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit

§ 13. (1) Ergeht binnen vier, im Fall einer Verlängerung gemäß § 12 Abs. 3 binnen längstens sechs Wochen nach Einlangen der Errichtungsanzeige keine Erklärung gemäß § 12 Abs. 1, so gilt das Schweigen der Vereinsbehörde als Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit. Der mit Fristablauf entstandene Verein (§ 2 Abs. 1) kann seine Tätigkeit beginnen. Die Vereinsbehörde hat den Anzeigern eine unbeglaubigte Abschrift der Statuten und einen Auszug aus dem Vereinsregister zu übermitteln.

(2) Schon vor Fristablauf kann an die Anzeiger mit Bescheid eine ausdrückliche Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit ergehen, sobald die Vereinsbehörde zu einer Erklärung gemäß § 12 Abs. 1 keinen Anlass sieht. Der Einladung ist eine unbeglaubigte Abschrift der Statuten und ein Auszug aus dem Vereinsregister anzuschließen.

Änderung der Statuten, der organschaftlichen Vertreter und der Vereinsanschrift

§ 14. (1) Die §§ 1 bis 13 gelten sinngemäß auch für Statutenänderungen. Ein Vereinsregisterauszug ist nur dann zu übermitteln, wenn sich durch die Statutenänderung der Registerstand geändert hat.“

2. Das Landesverwaltungsgericht hat über die Beschwerde erwogen:

2.1. Ein Bescheid ist formell rechtskräftig, wenn er mit ordentlichen Rechtsmitteln nicht mehr bekämpft werden kann (vgl *Hengstschläger/Leeb,* AVG[2] § 68 Rz 6, mit zahlreichen Hinweisen aus Judikatur und Literatur).

Unter materieller Rechtskraft ist zu verstehen, dass ein Bescheid unabänderlich und die unwiederholbar ist, also sowohl die Behörde als auch die Parteien an den Bescheid gebunden sind (vgl VwGH vom 28. November 1991, Zl 90/06/0172, sowie vom 23. April 2003, Zl 2000/08/0040).

Die Unabänderlichkeit und Unwiederholbarkeit eines Bescheids treten mit dessen Erlassung ein (vgl *Hengstschläger/Leeb,* AVG[2] § 68 Rz 18 und 21, mwN).

Auch rechtswidrige Bescheide erwachsen in materielle Rechtskraft (vgl VwGH vom 18. Jänner 1971, Zl 1311/70, vom 15. September 1978, Zl 2300/77, sowie vom 8. Februar 1994, Zl 93/08/0166), sodass die Gesetzwidrigkeit eines formell rechtskräftigen Bescheids der Verwaltungsbehörde keine Handhabe bietet, ihn aufzuheben oder abzuändern (VwSlg 956 A/1949). Es gehört zum Wesen der aus der formellen Rechtskraft folgenden materiellen Rechtskraft von Bescheiden, dass ein rechtskräftiger Bescheid selbst dann seine volle Rechtswirksamkeit entfaltet, wenn er mit der objektiven Rechtslage in Widerspruch steht (VwGH vom 18. März 1994, Zl 94/12/0034, vom 25. März 1997, Zl 96/05/0262, und vom 24. Februar 2006, Zl 2005/12/0227; vgl zum Ganzen auch *Hengstschläger/Leeb,* AVG[2] § 68 Rz 13 f mit zahlreichen Nachweisen).

Der Bescheid der Bundespolizeidirektion Linz vom 29. Oktober 2002, mit dem die bf Partei eingeladen wurde, die Vereinstätigkeit aufgrund der geänderten Statuten aufzunehmen, ist formell und materiell rechtskräftig geworden. Außerhalb des Anwendungsbereichs des § 68 AVG hat die Vereinsbehörde somit keine Handhabe, diesen Bescheid abzuändern oder aufzuheben.

2.2. Nach der Literatur zum Vereinsrecht darf die Vereinsbehörde im Falle einer Statutenänderung zwar die gesamten Statuten und nicht nur die von Änderungen betroffenen Teile prüfen. Beanstanden darf sie jedoch nur jene Statutenbestimmungen, die von der Änderung direkt betroffen sind oder die durch sie eine neue Bedeutung erlangen (*Brändle/Rein,* Das österreichische Vereinsrecht[5] 114, *Fessler/Keller,* Vereins- und Versammlungsrecht[2] 136 f sowie *H. Tichy,* Die Vereinsfreiheit in Österreich, EuGRZ 1984, 70).

Demnach ermöglicht es die Änderung von Teilen der Statuten der Behörde nicht, im Hinwegsehen über die Rechtskraft der Genehmigung der unverändert

gebliebenen Statutenteile, erneut über die Vereinsstatuten in ihrer Gesamtheit zu befinden.

Im vorliegenden Fall betreffen die Änderungen ausschließlich den Namen des Vereins gemäß § 1 Abs 1 der Statuten, die Änderung der Bezeichnung der Vereinsorgane gemäß § 9 der Statuten, die Anpassung an die neue Terminologie in den übrigen Bestimmungen sowie den Entfall des letzten Satzes des § 19 Abs 3 der Statuten.

Wie bereits die belangte Behörde in ihrem Bescheid ausgeführt hat, bestehen gegen die bloße Änderung des Vereinsnamens bzw der Organbezeichnungen keine Bedenken im Sinne des § 12 Vereinsgesetz 2002.

Der Entfall des letzten Satzes erfolgte auf Anregung der Behörde (siehe Seite 14 des Behördenaktes) und ist aus Sicht des erkennenden Richters mit Blick auf § 28 Vereinsgesetz 2002 unbedenklich.

Zumal diese Änderungen jedoch keine Bedeutungsänderung der übrigen – abgesehen von der Änderung der Terminologie unverändert gebliebenen – Statutenbestimmungen bewirken, war es der Behörde im Hinblick auf die oben dargelegte Rechtsauffassung und den rechtskräftigen Bescheid der Bundespolizeidirektion Linz vom 29. Oktober 2002 verwehrt, die unverändert gebliebenen Teile der Statuten zu beanstanden. Dies gilt unabhängig davon, ob die von der belangten Behörde beanstandeten Statutenbestimmungen nach geltendem Vereinsrecht genehmigungsfähig wären oder nicht.

2.3. Daher war spruchgemäß zu entscheiden und die bf Partei zur Aufnahme der Vereinstätigkeit aufgrund der geänderten Statuten einzuladen. Auf das weitere Beschwerdevorbringen war somit nicht näher einzugehen.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, weil im Hinblick auf die Statutenänderung eine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt: Soweit ersichtlich gibt es keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zur Frage, ob im Falle der Änderung von Vereinsstatuten lediglich eine Prüfung der Änderungen bzw allenfalls bestehender Bestimmungen, die durch die Änderungen eine neue Bedeutung erhalten, zulässig ist und daher auch nur diese Aspekte von der Vereinsbehörde beanstandet werden können, oder ob es zu einer gänzlichen Neuaufrollung kommt und die geänderten Statuten in ihrer Gesamtheit auf deren Übereinstimmung mit vereinsrechtlichen Vorschriften zu prüfen sind.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw Revision ist eine Eingabegebühr von je 240,-- Euro zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree